

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 6 vom 3. Dezember 1999

Der Petitionsausschuss hat am 3. Dezember 1999 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 14/471	Beschwerde gegen die Einrichtung einer Hafenschlickdeponie	<p>Das Hansestadt Bremische Hafenamts (HBH) ist für die Gewährleistung ausreichender Wassertiefen in den abgescleusten Hafenbecken in Bremerhaven und damit für die Sicherheit des Schiffsverkehrs und des Hafenschlags verantwortlich. Infolge des im August 1997 vorläufig ausgesprochenen Verklappverbotes ist das Hafenessort gezwungen, alternative Unterbringungsmöglichkeiten für das Baggergut zu finden, da sonst einige der bedeutsamsten wirtschaftlichen Säulen dieser Region (der Auto- und Fischumschlag sowie Werften) mit den dazugehörigen Arbeitsplätzen und Erträgen wegfallen würden. Seit ca. zwei Jahren tritt das HBH intensiv mit einer Vielzahl von Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Kontakt, um einen alternativen Entsorgungsweg für das Bremerhavener Baggergut zu finden. In dem Zusammenhang werden weder Gelder noch Aufwand gespart. Im März 1999 erteilte das HBH der Bremer Sonderabfall Beratungsgesellschaft (BSBG) und der Universität Bremen (marum) den Auftrag, insgesamt 63 dem Hafenamts vorliegende Entsorgungsvarianten zur Verwertung oder Beseitigung von Baggergut zu vergleichen und zu bewerten, um einen umweltfreundlichen und wirtschaftlich vertretbaren Entsorgungsweg für das in Bremerhaven anfallende Baggergut zu eröffnen. Hierbei geht es zunächst um die Sicherstellung einer kurzfristigen Lösung (1999 bis 2001), ab 2002 unter Einbeziehung von F + E-Vorhaben um eine mittel- bis langfristige Entsorgungsvariante.</p> <p>Auf der Versuchsdeponie Luneort sollen drei Jahre beschränkte Untersuchungen im Feldmaßstab durchgeführt werden, um nachzuweisen, dass sich das Tributylzinn innerhalb dieser Zeit über Sauerstoffzufuhr und UV-Bestrahlung mikrobiologisch abbaut.</p>

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/2	Leistungen nach den Richtlinien für die Gewährung einer Sonderfahrtdienstpauschale	Die Voraussetzung für Leistungen nach den genannten Richtlinien („gewöhnlicher Aufenthalt in Bremen“) liegt nicht vor.
L 15/22	Aufhebung einer befristeten Ausnahmegenehmigung für den Verkehrslandeplatz Luneort	Die am 5. Juli 1999 erteilte Ausnahmegenehmigung ist auf drei Jahre befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestellt. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung verstößt weder gegen geltendes Recht noch führt sie zu unzumutbaren Belastungen.